WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Stephanie Vigl — Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	12
vom:	2021-01-25
Autor:	Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Der Steuerbonus für neue Investitionsgüter: Erhöhung durch das Finanzgesetz 2021

Bekanntlich[1] wurde ab 1.1.2020 ein Steuerbonus für neue Investitionsgüter eingeführt, der die Steuerbegünstigung der Sonder- und Hyperabschreibung ersetzt und es wurden Erhöhung der Begünstigung schon im Entwurf zum Finanzgesetz (Haushaltsgesetz) 2021 vorgesehen[2]. Im folgenden Rundschreiben erläutern wir die wichtigsten Inhalte über die vom **Finanzgesetzes 2021** vorgesehene Steuergutschrift für **neue Investitionsgüter.**

Einführend halten wir fest, dass die **Rechnungen** und andere Dokumente, die sich auf den Erwerb der begünstigten Investitionsgüter beziehen, einen **ausdrücklichen Hinweis** auf die gesetzliche Bestimmung enthalten müssen, damit man die Begünstigung in Anspruch nehmen kann. Zu diesem Zweck kann folgende Formulierung verwendet werden[3]: ***"Erwerb, für den das Steuerguthaben gemäß Art. 1, Absätze 1054 bis 1058 des Gesetzes Nr. 178/2020 anerkannt wird*** */ Acquisto per il quale è riconosciuto il credito d'imposta ex art. 1, commi da 1054 a 1058 della Legge n. 178/2020*" oder ähnlicher Wortlaut.

1 Steuergutschrift für neue Investitionsgüter

Für neue Investitionsgüter, die für in Italien gelegene Produktionsanlagen bestimmt sind und ab dem 16.11.2020 gekauft[4] oder geleast[5] wurden, sind diverse Steuerguthaben vorgesehen und zwar:

- bis zum 31.12.2022;

oder

- bis zum 30.6.2023 unter der Bedingung, dass bis zum 31.12.2022 die Bestellung angenommen wird und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet werden.

1.1 Investitionen im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 31.12.2020 - Besonderheiten

Für Anlagen, die im Zeitraum 16.11.2020-31.12.2020 bereits in Betrieb oder vernetzt sind, können die Begünstigten entscheiden, ob sie die bereits im Jahr 2020 geltenden Bestimmun-

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 17/2020 Punkt 9, Nr. 26/2020, 78/2020, 115/2020 und 125/2020 ; vgl. auch Rundschreiben 85/2016
2 Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 125 vom 9.12.2020 festgehalten
3 Art. 1, Abs. 1062 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020 – Haushaltsgesetz 2021
4 Art. 1, Absätze von 1051 bis 1063 und 1065 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020 – Haushaltsgesetz 2021
5 Art. 1 Abs. 1054 Gesetz 178/2020

gen zur Steuergutschrift[6] oder die (günstigeren) Bestimmungen zur Steuergutschrift des soeben in Kraft getreten Finanzgesetzes 2021 nutzen wollen.
Dazu müssen auf den Rechnungen der Lieferanten entsprechende Vermerke gemacht werden (siehe weiter unten den Abschnitt "Anforderungen").

1.2 Begünstigte Subjekte

Folgende Subjekte können die Steuergutschrift in Anspruch nehmen:

- im Staatsgebiet ansässige Unternehmen, einschließlich
- Betriebsstätten von nicht-ansässige Subjekte

unabhängig von deren Rechtsform, dem Wirtschaftszweig, dem sie angehören, ihrer Größe und dem Steuerregime zur Einkommensermittlung[7].

1.2.1 Freiberufler – Steuerguthaben nur für Investitionen in "andere Investitionsgüter“

Für Freiberufler steht die Steuergutschrift[8], eingeschränkt für die für Investitionen in materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter zu, die **nicht** zu den sogenannten Investitionsgütern "Industrie 4.0" gehören[9].

1.2.2 Ausgeschlossene Subjekte

Die gegenständliche Begünstigung kann nicht von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die sich in freiwilliger Liquidation, im Konkurs, in der Zwangsliquidation, in der Vergleichsprozedur mit den Gläubigern ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs oder in einem anderen Konkursverfahren befinden, oder von Unternehmen, für welche das Deklarationsverfahren einer dieser Prozeduren bereits läuft. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die prohibitiven Sanktionen unterliegen[10].

1.2.3 Bedingungen für den Genuss der Steuergutschrift

Folgende Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift:
- die Einhaltung der in der jeweiligen Branche geltenden Arbeitsschutzvorschriften und
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialleistungen zu Gunsten der Arbeitnehmer.

1.3 Begünstigte Investitionen

Die Begünstigung betrifft Investitionen in **neue materielle und immaterielle Investitionsgüter.**

1.3.1 Von der Begünstigung ausgeschlossene Güter

Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen in:

- zum Teil steuerlich absetzbare Fahrzeuge[11];
- Investitionsgüter mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 %[12];
- Gebäude und Konstruktionen;
- andere spezifische Vermögenswerte (Pipelines, rollendes Material, Eisenbahn- und

6 Gesetz 160/2019 – Haushaltsgesetz 2020
7 Also einschließlich nicht-gewerbliche Subjekte (lokale Körperschaften sind ebenfalls eingeschlossen, soweit sie eine unternehmerische Tätigkeit und eine gewerbliche Tätigkeit für Mehrwertsteuerzwecke ausüben) mit Bezug auf die gewerbliche Tätigkeit
8 Art. 1, Abs. 1061 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020
9 Also nicht für Güter auf die in den Tabellen A und B des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016) Bezug genommen wird
10 Gemäß Art. 9, Abs.2 Leg.Dekret D.Lgs. Nr. 231/2001
11 Art. 164, Abs. 1 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern (TUIR)
12 Gemäß Ministerialdekret DM 31.12.88

Straßenbahnausrüstung, Flugzeuge usw.).[13];
- Tarif-bezogene und unentgeltlich abtretbare Güter der Unternehmen in bestimmten Sektoren (Energie, Wasser ecc.).

1.4 Höhe der Steuergutschrift

Die Höhe der Steuergutschrift ist je nach Art der Investition unterschiedlich.

1.4.1 Materielle neue Sachanlagen "Industrie 4.0"

Bei diesen Investitionen[14], die der technologischen und digitalen Transformation von Unternehmen nach dem Modell "Industrie 4.0" dienen: hängt das Steuerguthaben vom Ausmaß der Anschaffungskosten und vom Zeitraum ab, in dem die Investition getätigt wird:

Betrag der Investition	Steuerguthaben	
	Investition **16.11.2020 – 31.12.2021** (oder innerhalb 30.6.2022 mit mind. 20% Anzahlung innerhalb 31.12.2021)	Investition **1.1.2022 – 31.12.2022** (oder innerhalb 30.6.2023 mit mind. 20% Anzahlung innerhalb 31.12.2022)
Bis zu € 2.500.000	50%	40%
Über € 2.500.000 bis zu € 10.000.000	30%	20%
Über € 10.000.000 bis zu € 20.000.000	10%	10%

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 20.000.000 € für jeden Zeitraum.

1.4.2 Immaterielle neue Sachanlagen "Industrie 4.0"

Im Hinblick auf neue "Industrie 4.0"-Immaterielle Sachanlagen (Software, Systeme und Systemintegration, Plattformen und Anwendungen, einschließlich Aufwendungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vorgenannten Vermögenswerte durch Cloud-Computing-Lösungen entstehen) beträgt die neue Steuergutschrift 20 % der Kosten[15].
Diese Maßnahme betrifft Investitionen im Zeitraum 16.11.2020 - 31.12.2022 (bzw. bis 30.6.2023 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis 31.12.2022).
Die Obergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei insgesamt 1.000.000 €.

1.4.3 „Andere Investitionsgüter" (gilt auch für Freiberufler)

In Bezug auf die „normalen" (nicht „Industrie 4.0") neuen materiellen und immateriellen Vermögenswerte, d. h. andere als die in den vorstehenden Punkten genannten steht die neue Steuergutschrift in folgender Höhe zu:

Steuergutschrift	
Investition **16.11.2020 - 31.12.2021** (oder innerhalb 30.6.2022 mit Vorauszahlung von von mindestens 20 % bis 31.12.2021)	Investition **1.1.2022 - 31.12.2022** (oder innerhalb 30.6.2023 mit einer Vorauszahlung von mindestens 20% bis 31.12.2022)

13 Im Einzelnen handelt es sich um die in Anhang 3 zum Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 genannten Güter
14 Güter auf die in der Tabelle A des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016) bezug genommen wird
15 Güter gemäß Tabelle B des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016)

10%	6%
15% für technologische Instrumente und Geräte, die vom Unternehmen für Formen des agilen Arbeitens verwendet werden	

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für jeden Zeitraum beträgt

- 2.000.000 € (materielle Sachanlagen);
- 1.000.000 € (immaterielle Sachanlagen).

1.5 Wie Sie die Steuergutschrift verwenden

Das betreffende Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung mit dem Formular F24 auf folgende Weise genutzt werden.

1.5.1 Die „normalen“ anderen Investitionsgüter

Für die „normalen“ Investitionsgüter d.h. verschieden von jenen gemäß "Industrie 4.0"[16] kann die Steuergutschrift nur durch Verrechnung mit dem Zahlungsvordruck F24 wie folgt genutzt werden

- in 3 gleichen jährlichen Raten
- ab dem Jahr der Inbetriebnahme.

1.5.2 „normale“ andere Investitionsgüter: für Investitionen vom 16.11.2020 bis 31.12.2021 durch Subjekte mit Erlösen oder Einnahmen von weniger als 5 Mio. €

Diese Subjekte **können** das Steuerguthaben für die materiellen, sog. „normalen“ Investitionsgüter", die vom 16. November 2020 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt werden, **durch eine einzige Jahresrate verrechnen[17].**

1.5.3 Immaterielle und materielle Neuinvestitionen “Industrie 4.0”

Für "Industrie 4.0"-Investitionsgüter kann die Steuergutschrift nur durch Verrechnung mit dem Formular F24 wie folgt genutzt werden

- in 3 gleichen jährlichen Raten
- beginnend mit dem Jahr, in dem die Vernetzung erfolgte.

Wenn die Vernetzung in einer Steuerperiode erfolgt, die nach derjenigen liegt, in der die Inbetriebnahme der Investition erfolgte, kann die Steuergutschrift für den Teil der Steuergutschrift verwendet werden, der für die „normalen“ anderen Neuinvestitionen" gewährt wurde[18].

1.5.4 Besonderheiten der Verrechnung der Steuergutschrift im Vordruck F24

Bezüglich der Verrechnung gilt, dass:

- folgende Schwellen sind hier **nicht** anwendbar sind:
  - 700.000 € (1.000.000 € für 2020) pro Jahr[19];
  - 250.000 € pro Jahr für Guthaben die im Formblatt-"RU" der Steuererklärung REDDITI anzugeben sind[20];
- die Bestimmung, die die Verrechnung bis zur Höhe der Schulden verbietet, die 1.500 € übersteigen, für die die Zahlungsfrist abgelaufen ist und die in die Steuerlisten für Eintreibung von Steuern und Nebenleistungen eingetragen sind[21], **gilt hier nicht.**

16 Tabelle A und B des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016)
17 Art. 1, c. 1059, Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020
18 Güter gemäß Tabellen A und B des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016)
19 Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000
20 Art. 1, Abs. 53 Gesetz Nr. 244/2007
21 Art. 31, Gesetzesdekret DL Nr. 78/2010

1.6 Steuerschlüssel

Mit einem Erlass der Agentur der Einnahmen[22] wurden die Steuerschlüssel festgelegt, die für die Verrechnung des Steuerguthabens mittels F24 erforderlich sind, und zwar:

- **"6935" für die „anderen" (normalen) materiellen und immateriellen neuen Investitionsgüter;**
- „6936" für materielle neue Investitionsgüter „Industrie 4.0";
- „6937" für immaterielle neue Investitionsgüter "Industrie 4.0".

Die Steuerschlüssel müssen im Abschnitt "*Erario*" des F24-Formulars in der Spalte "*importi a credito compensati*" angegeben werden, und das "Bezugsjahr" muss wie folgt bewertet werden:

- das Jahr der Vernetzung für "Industrie 4.0"-Güter;
- das Jahr der Inbetriebnahme für „normale" Investitionsgüter.

Nur zu Information weisen wir darauf hin, dass mit demselben Erlass der Agentur auch die Steuerschlüssel für die Steuergutschrift für die im Jahr **2020** getätigte Ausgaben für neue Investitionsgüter festgelegt wurden, die im Finanzgesetz 2020[23] vorgesehen waren, nämlich

- „6932" für Investitionen in "andere" neue Investitionsgüter;
- „6933" für materielle neue Investitionsgüter „Industrie 4.0";
- „6934" für immaterielle neue Investitionsgüter "Industrie 4.0".

1.7 Eigenschaften des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben

- wird für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht besteuert;
- wird bei der Verhältnisrechnung zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen und Passivzinsen nicht berücksichtigt[24];
- kann mit anderen Begünstigungen kombiniert werden welche dieselben Kosten betreffen, sofern die Begünstigungen insgesamt nicht die Kosten übersteigt.

1.8 Anforderungen

Um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, müssen die folgenden Formalitäten erfüllt werden[25].

1.8.1 Angabe in Rechnungen und anderen Einkaufsdokumenten

Wie bereits eingangs erwähnt müssen Rechnungen und andere Dokumente, die sich auf den Erwerb der begünstigten Investitionsgüter beziehen, einen ausdrücklichen Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung enthalten. Zu diesem Zweck kann folgende Formulierung verwendet werden: ***"Erwerb, für den das Steuerguthaben gemäß Art. 1, Absätze 1054 bis 1058 des Gesetzes Nr. 178/2020 anerkannt wird*** */ Acquisto per il quale è riconosciuto il credito d'imposta ex art. 1, commi da 1054 a 1058 della Legge n. 178/2020*" oder ähnlicher Wortlaut.

1.8.2 Materielle und immaterielle Investitionsgüter "Industrie 4.0"

In Bezug auf das Steuerguthaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte "Industrie 4.0" fallen folgende Auflagen an[26]:

- eine spezielle Mitteilung an das MISE (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung);

22 Erlass Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 13.01.2021
23 Gesetz Nr. 160/2019
24 Gemäß Artikel Nr. 61 und 109, Abs. 5 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern (TUIR)
25 Art. 1, Absatz 1062 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020
26 Güter gemäß Tabelle A e B des Haushaltsgesetzes 2017

- die Erstellung eines vereidigten Gutachtens oder einer Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Güter die geforderten technischen Eigenschaften und die entsprechende Vernetzung an das System des Unternehmens aufweisen.

Bei Gütern mit einem Einheitswert von 300.000 € oder weniger kann das vereidigte Gutachtens durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

1.9 Verkauf der geförderten Güter

Wenn die begünstigten Investitionsgüter

- innerhalb 31.12. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Inbetriebnahme/Vernetzung
- entgeltlich veräußert werden oder für Produktionsstätten im Ausland bestimmt werden (auch wenn letztere demselben Subjekt gehören),

wird das Steuerguthaben entsprechend reduziert, indem die entsprechenden Kosten von der ursprünglichen Berechnungsgrundlage ausgeschlossen werden.
Das höhere Guthaben, wenn es verrechnet wurde, muss bis zur Frist für die Saldozahlung der Einkommensteuer, die für den Steuerzeitraum, in dem das oben genannte Ereignis eintritt, fällig ist, ohne Strafen und Zinsen nachgezahlt werden[27].

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

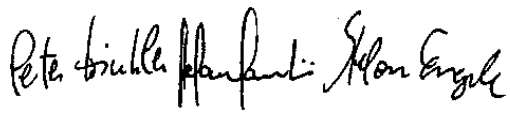

27 Art. 1, Absatz . 1060 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020